

## Buchbesprechungen

*Neidhardt, Stephan: Nationale Rechtsinstitute als Bausteine europäischen Verwaltungsrechts.* Rezeption und Wandel zwischen Konvergenz und Wettbewerb der Rechtsordnungen. Tübingen: Mohr Siebeck 2008. ISBN 9783161498602. XXII, 273 S. € 59,-

Die Europäische Gemeinschaft ist ein Verbund zur wirtschaftlichen Integration ihrer Mitgliedstaaten durch Recht (grundlegend Walter *Hallstein*, *Die Europäische Gemeinschaft*, 5. Aufl., 1979, S. 51 ff.). Das sich herausbildende europäische Verwaltungsrecht stellt sich demgemäß als das Ergebnis wechselseitiger Rezeptionsprozesse zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaftsebene dar: Die Gemeinschaftsorgane greifen zur Fortentwicklung des gemeinschaftlichen Normenbestandes auf verschiedene in einem bestimmten Kontext entstandene nationale Rechtsinstitute zurück. Auf der gemeinschaftlichen Ebene erfahren diese Rechtsinstitute eine Erweiterung, Modifizierung und Ausdifferenzierung ihrer Anwendungsbereiche.

Die europarechtlich überformten vormals nationalen und nunmehr europäischen Rechtsinstitute wirken auf die Verwaltungsrechtsordnungen in den Mitgliedstaaten und auch auf die fortbestehenden nationalen Ursprungskonzepte zurück. Es kommt zu teilweise erheblichen Systembrüchen, auf welche die Mitgliedstaaten zunehmend im Wege eines sog. spill over (dazu etwa *Karl-Heinz Ladeur*, *Supra- und transnationale Tendenzen in der Europäisierung des Verwaltungsrechts – eine Skizze*, *EuR* 1995, 227, 228 f.) reagieren, indem sie die rechtlichen Lösungen im europäisierten Bereich auf den nicht europäisierten, weiterhin den Rechtmäßigkeitsanforderungen allein des nationalen Rechts unterliegenden Bereich übertragen. Folge ist, entgegen einer Einschätzung des Kanadiers *Pierre Legrand* (*European legal systems are not converging*, *International and Comparative Law Quarterly* 45 [1996], 52 ff.), dass sich die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in großen Schritten einander angleichen.

*Stephan Neidhardt* zeichnet in seiner bei *Martin Bullinger* in Freiburg i. Br. entstandenen Dissertation exemplarisch die Rezeption und den Wandel von zwei Rechtsinstituten im Rahmen des Europäisierungsprozesses nach. Dabei handelt es sich um das vom französischen Conseil d'État mit Blick auf den Zugang zu den Gerichten formulierte *intérêt pour agir* und den von den deutschen Verwaltungsgerichten entwickelten Grundsatz des Vertrauensschutzes bei der Aufhebung von Verwaltungsakten.

Bevor *Neidhardt* in die Untersuchung einsteigt, stellt er allerdings im Rahmen des ersten Teils seines Buches, der zugleich die Einführung darstellt, Überlegungen zur Methodik der Rechtsvergleichung an; dies ist inso-

fern angezeigt, als der Autor die Klagemöglichkeiten des Einzelnen gegen die Verwaltung und die Berücksichtigung von Vertrauensschutzgesichtspunkten im Verwaltungsverfahren vertikal und horizontal vergleicht. *Neidhardt* geht zunächst der Frage nach, inwieweit sich die für das Zivilrecht herausgearbeiteten Ansätze auf das öffentliche Recht übertragen lassen. Er macht auf vier Besonderheiten der Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht aufmerksam: Erstens ist regelmäßig eine "funktionale" Herangehensweise angezeigt; als *tertium comparationis* dient die ähnliche Funktion des untersuchten Rechtsinstituts zu Elementen anderer Rechtsordnungen. Zweitens muss bei der rechtsvergleichenden Betrachtung einzelner Rechtsinstitute deren Rolle im Gesamtsystem ebenso berücksichtigt werden wie bei der übergreifenden Bewertung eines Rechtssystems konkretisierende Bezugnahmen auf einzelne Teilelemente nicht fehlen dürfen. Drittens darf der Zusammenhang zwischen Recht und Rechtskultur nicht unberücksichtigt bleiben; außerrechtliche, zumal politische Faktoren spielen eine Rolle bei der Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Strukturen. Viertens darf die für das Zivilrecht entwickelte Einteilung in Rechtskreise nicht unbesehen übernommen und es dürfen daraus nicht ohne weiteres Folgerungen abgeleitet werden; obgleich beispielsweise England herkömmlich dem Rechtskreis des Common Law zugerechnet wird, ist ein Großteil des englischen Verwaltungsrechts gesetzlich normiert.

*Neidhardt* weist darauf hin, dass es im öffentlichen Recht nicht eine einheitliche, allgemein anerkannte Methode der Rechtsvergleichung gibt. Vielmehr hängt die Methode von der Zielsetzung der jeweiligen rechtsvergleichenden Untersuchung ab, die in der Kartographierung des zur Anwendung berufenen ausländischen Rechts, der Verbesserung des eigenen Rechts, der Harmonisierung oder Vereinheitlichung mehrerer nationaler Rechte, der Ermittlung entweder der Position des eigenen Rechts als eines Produktionsfaktors im internationalen Standortwettbewerb aus der Perspektive der jeweiligen Regierung oder der besten Rahmenbedingungen für anstehende Investitionen aus der Sicht eines international tätigen Unternehmens bestehen kann. Soweit es um die Untersuchung wechselseitiger Rezeptions- und Transformationsprozesse zwischen nationalen Verwaltungsrechten und Gemeinschaftsrecht im europäischen Mehrebenenverbund geht, spricht sich *Neidhardt* für eine "dynamische" Rechtsvergleichung aus (S. 35 ff.). Damit meint er einen "methodischen Ansatz [...], der über die traditionellen Disziplinengrenzen zwischen nationaler Rechtsdogmatik und Rechtsvergleichung hinausreicht, um – ausgehend von einer kritischen Analyse des historischen Kontextes – die komplexen Rezeptionsprozesse zwischen Gemein-

schaftsrecht und mitgliedstaatlichen Rechtsmassen genauer abbilden und bewerten zu können” (S. 42).

Im zweiten Teil seiner Arbeit über die “Klagemöglichkeiten des Einzelnen gegen die Verwaltung. Intérêt pour agir, Individualrechte und ‘europäisiertes’ subjektiv-öffentliches Recht” (S. 45 ff.) gibt *Neidhardt* dementsprechend zunächst einen Überblick über den Entwicklungsstand und die Funktion des *intérêt pour agir* im französischen Verwaltungsrecht zu Beginn der europäischen Integration. Er zeigt auf, wie der *Conseil d’État* seine sehr restriktive Rechtsprechung, wonach im Verfahren des *recours pour excès de pouvoir*, der mit der deutschen Anfechtungsklage vergleichbar ist, lediglich die Adressaten belastender Verwaltungsmaßnahmen klagebefugt waren, in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts revidiert hat. Auslösendes Moment für den Rechtsprechungswandel hin zu einem objektiv ausgerichteten System der Verwaltungskontrolle war die zunehmende Schaffung öffentlicher Einrichtungen der Leistungsverwaltung im Zuge des sog. *socialisme municipal*. Mittels der Bürger, die gleichsam zu Anwälten des öffentlichen Interesses gemacht wurden, war es möglich, die *collectivités locales* einer zentralisierten Verwaltungskontrolle zu unterwerfen, ohne dass zusätzliches Verwaltungspersonal benötigt wurde. Mit der Öffnung des *intérêt pour agir* im Verfahren des *recours pour excès de pouvoir* korrespondierte allerdings eine erheblich eingeschränkte inhaltliche Überprüfbarkeit der angegriffenen Verwaltungsmaßnahmen. Beispielsweise konnten die Gerichte bis in die fünfziger Jahre hinein die den Regelfall bildenden Ermessensentscheidungen lediglich auf Willkür in Form eines vorsätzlichen Ermessensmissbrauchs (*détournement de pouvoir*) sowie auf eindeutige Fehler bezüglich des zugrunde gelegten Sachverhalts (*erreur de fait*) sowie der Rechtsgrundlage (*erreur de droit*) untersuchen. Erst seit Beginn der sechziger Jahre findet eine fallgruppenweise flexibel abgestufte Überprüfung von Ermessensentscheidungen auch auf offensichtliche Beurteilungsfehler (*erreurs manifestes d’appréciation*) statt, wobei der *Conseil d’État* diese erweiterte Kontrollmöglichkeit nur mit Zurückhaltung handhabt.

Auf der europäischen Ebene wurde der unmittelbare Rechtsschutz des Einzelnen gegen Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der Nichtigkeitsklage von den Vertragsparteien und dem Europäischen Gerichtshof nur in sehr engen Grenzen zugelassen. Diametral entgegengesetzt stellt sich die Situation jedoch für den mittelbaren Rechtsschutz durch den Gerichtshof dar, der sich vorrangig gegen die Umsetzungspraxis der Mitgliedstaaten richtet: Durch die ausgesprochen rechtsschutzfreundliche Kombination des von den deutschen Normenkontrollverfahren inspirierten Vorabentscheidungsverfahrens mit der dem französischen Verwaltungsprozess entlehnten

ZaöRV 70 (2010)

weiten Zuerkennung klagbarer Rechtspositionen an die Gemeinschaftsbürger wurde die Verwaltungskontrolle im Wege des Individualrechtsschutzes potenziert. Dies rief eine langjährige Opposition des Conseil d'État hervor, der sich über seine Acte-clair-Doktrin, wonach eine am Maßstab des Gemeinschaftsrechts auslegungsbedürftige Rechtsfrage in Rede stehen musste, mithin kein acte clair vorliegen durfte, gegenüber Vorlageverfahren verweigerte.

Das deutsche Recht der Klageberechtigung verfügt mit der Schutznormtheorie über ein Instrument, mit dem auf einer ersten Rezeptionsstufe, auf der die Verpflichtung der Verwaltungsgerichte anzusiedeln ist, bestimmte Vorschriften als drittschützend zu qualifizieren, die gemeinschaftsrechtlich eingeforderten Individualrechtspositionen in den Kanon klagbarer Rechte aufgenommen werden können. Probleme bereiten aber die weiteren Rezeptionsstufen, welche die Verpflichtung des Gesetzgebers zur Schaffung neuer – auch systemfremder – subjektiv-öffentlicher Rechte und eindeutig klageberechtigender Außenrechtssätze betreffen. Dies ist auf den funktionalen Zusammenhang zwischen der Klagebefugnis und der gerichtlichen Kontrolldichte zurückzuführen: Die von „deutschen Verwaltungsgerichten ausgeübte Kontrolldichte gegenüber den Entscheidungen der Verwaltung ist [...] durch die Filterfunktion der Klagebefugnis begrenzt, die es andererseits aber erlaubt, bei Vorliegen eines anerkannten subjektiv-öffentlichen Rechts eine fast vollständige Überprüfung der angegriffenen Maßnahme vorzunehmen“ (S. 87).

Die Übertragung der gemeinschaftlich instrumentalisierten Interessenklage französischer Herkunft, in deren ursprünglicher nationaler Ausprägung die Rechtsschutzintensität über eine begrenzte richterliche Beanstandbarkeit inhaltlicher Maßstäbe der Verwaltung reguliert wird, in das deutsche Rechtssystem, das die Klagbarkeit individueller Rechtspositionen auf der Ebene der Klagezulassung begrenzt, im Gegenzug aber eine im europäischen Vergleich sehr weitgehende inhaltliche Überprüfung des Verwaltungshandelns gestattet, bedeutet nicht nur eine „Maximierung des Rechtsschutzstandards“ (vgl. *Rainer Wahl*, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner [Hrsg.], VwGO, Losebl., Stand: Oktober 2008, § 42 Abs. 2 Rn. 128), sondern auch eine Ausweitung der gerichtlichen Kontrolle und damit zugleich eine Verringerung der Gestaltungsspielräume der Verwaltung. Für das deutsche Verwaltungsprozessrecht bestehen zwei Möglichkeiten, um auf die systemfremden Vorgaben des Gemeinschaftsrechts zu reagieren: Im Sinne einer Minimallösung könnte eine Erweiterung der Klagebefugnis über die klassische Schutznormtheorie hinaus allein dort zugelassen werden, wo die europarechtliche Determinierung nationaler Rechtsleh-

ren dies gebietet. Hingegen wäre bei einer Maximallösung die nationale Rechtsordnung im Interesse einer einheitlichen Dogmatik vollständig an das gemeinschaftsrechtlich vorgegebene Modell anzupassen, was etwa durch eine gesetzgeberische Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in § 42 Abs. 2 VwGO geschehen könnte. Tatsächlich haben die europäischen Vorgaben beispielsweise dazu geführt, dass das Rechtsschutzsystem des deutschen Vergaberechts nachhaltig in Bewegung geraten ist. Was das nationale Umweltrecht anbelangt, besteht ein zweigeteiltes Regime der Klagebefugnis fort, wobei allerdings der nicht von europäischen Vorgaben betroffene Teil zunehmend erodiert.

In Frankreich hatte die gemeinschaftsrechtliche Überformung des Konzepts des *intérêt pour agir* nur geringe Auswirkungen auf den unmittelbaren Bereich der Klageberechtigung. Wesentliche Impulse von Seiten des Gemeinschaftsrechts erhielt jedoch das Systemumfeld des *intérêt pour agir*. Zu erwähnen sind insbesondere die Quasi-Konstitutionalisierung der Rechtsordnung durch den Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention, die erweiterten Handlungsmöglichkeiten der Gerichte gegenüber der Verwaltung im Gefolge der europäischen Vergaberichtlinien, die Schaffung eines leistungsfähigen einstweiligen Rechtsschutzes nach der *Factortame I*-Entscheidung des EuGH und die Erhöhung der gerichtlichen Kontrolldichte für einzelne Fallgruppen, die besondere Berührungspunkte mit gemeinschaftsrechtlich überformten oder vom Recht der EMRK beeinflussten Rechtsmaterien aufweisen. Insgesamt lässt sich daher eine Konvergenzentwicklung zwischen französischem und deutschem Verwaltungsrechtsschutz im Zeichen der Europäisierung feststellen, wobei diese von der französischen Seite her über eine Subjektivierung, von der deutschen Seite her über eine Objektivierung bewerkstelligt wird.

Im dritten Teil seiner Arbeit widmet sich *Neidhardt* dem "Vertrauen als Rechtsgut. Vertrauensschutz und *confiance légitime*" (S. 119 ff.). Er schildert, wie der Vertrauensschutzgrundsatz, den er als ein "Teilphänomen im Rahmen der Herausbildung eines spezifisch deutschen 'Wohlstandsverwaltungsrechts'" (S. 130 unter Bezugnahme auf *Ulrich Battis*, Verwaltungsrecht als konkretisiertes Gemeinschaftsrecht, DÖV 2001, 988, 995) auffasst, in der deutschen Rechtsprechung zur Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelt wurde. Dabei betont er, dass der Vertrauensschutzgrundsatz als flexibler Abwägungstopos gebraucht wurde; es ging darum, der Einzelfallgerechtigkeit mehr als bisher Rechnung zu tragen und die Rolle des Richters gegenüber dem Gesetzgeber zu stärken.

Die Gemeinschaftsrechtsprechung hat den deutschen Vertrauensschutzgrundsatz strukturell rezipiert. Eine gleichzeitige Übernahme der inneren

Dynamik dieses Instituts in Richtung auf eine weit gehende Berücksichtigung einzelfallabhängiger Bestandsinteressen der Adressaten des Verwaltungshandelns lässt sich jedoch nicht feststellen. Vielmehr misst der EuGH dem Vertrauensschutzgrundsatz lediglich eine Art "Reservfunktion" (S. 138) für besondere Ausnahmefälle bei. Ungeachtet dessen entfaltete das Konzept eine beachtliche Ausstrahlungswirkung im Rahmen der Rechtsprechung zur zeitlichen Begrenzung der Urteilswirkungen im Vorabentscheidungsverfahren, wo der EuGH "zwingende Erwägungen der Rechtssicherheit" (EuGH, Slg. 1976, 455 – *Defrenne II*), die sich aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes speisen, über dessen klassische Anwendungsfelder in der deutschen Ursprungsrechtsordnung hinaus fruchtbar gemacht hat.

Im französischen Verwaltungsrecht wird die Zulässigkeit einer rückwirkenden Aufhebung eines Verwaltungsaktes (*retrait*) traditionell davon abhängig gemacht, ob es sich bei diesem um einen *acte créateur de droit*, einen rechtsbegründenden Akt, handelt. Auf diese Situation hat der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz des Vertrauensschutzes bislang nur in begrenztem Umfang Einfluss genommen, was damit zusammenhängt, dass wegen seiner gegenüber dem deutschen Modell erheblich beschnittenen Durchschlagskraft lediglich ein geringer Europäisierungsdruck von Seiten der Gemeinschaftsrechtsprechung besteht und die französischen Gerichte den Grundsatz deshalb nur isoliert zur Anwendung bringen. Allerdings hat der Conseil d'État im Zusammenhang mit der Schaffung von Übergangsvorschriften die Rechtssicherheit als ein objektiv verstandenes *principe général du droit* anerkannt. Das deutsche Konzept des Vertrauensschutzes sah sich insbesondere durch die *Alcan*-Entscheidung des EuGH gegeneinflussen des Gemeinschaftsrechts ausgesetzt, doch bildet dort der Schutz öffentlicher und privater Drittinteressen den Hintergrund für die abweichende Gewichtung von Vertrauensschutzgesichtspunkten.

Im vierten Teil seiner Arbeit über "Konvergenz oder Zweispurigkeit. Optionen auf mitgliedstaatlicher Ebene" (S. 169 ff.) zeigt *Neidhardt* zunächst auf der Grundlage der bisherigen Überlegungen konkrete Handlungsoptionen zum Umgang mit den europäisierten Konzepten im deutschen und französischen Verwaltungsprozessrecht auf. Er legt sodann Kriterien für die Entscheidungsfindung der zuständigen Instanzen dar, ob eine Zweiteilung der nationalen Rechtsordnungen langfristig aufrechterhalten werden sollte oder ob es vorzugswürdig erscheint, die überkommenen Strukturen des nationalen Rechts ganz oder teilweise an die Entwicklung im europarechtlich überformten Bereich anzupassen. Dazu zählen der Grad der Vernetzung des jeweiligen Rechtsinstituts mit anderen Rechtsfiguren

des mitgliedstaatlichen Verwaltungsrechts, die Systemkompatibilität des zu rezipierenden Rechtsinstituts, die Möglichkeit einer Teilangleichung in angrenzenden Rechtsgebieten, die Funktion des betroffenen Konzepts im Gesamtsystem des nationalen Rechts, seine Bedeutung für die nationale Rechtskultur und seine Einordnung im europäischen Quervergleich, die Absehbarkeit weiterer Entwicklungen auf europäischer Ebene sowie die Intensität des vorhandenen Europäisierungsdrucks.

Im fünften Teil der Arbeit geht es schließlich um "Konvergenz oder Wettbewerb der Rechtsordnungen. Zielkonflikt im Gemeinschaftsrecht" (S. 195 ff.). *Neidhardt* arbeitet den grundlegenden Zielkonflikt zwischen dem Gemeinschaftsinteresse an einer möglichst einheitlichen Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts und dem Interesse der Mitgliedstaaten an der Erhaltung ihrer gewachsenen Verwaltungskulturen heraus. Dabei stellt er fest, dass die häufig argumentierte Frontstellung der Interessen von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten, jedenfalls was den von ihm untersuchten Bereich anbelangt, der tatsächlichen Interessenlage nicht voll gerecht wird. Einerseits haben die Mitgliedstaaten ein erhebliches Interesse an der einheitlichen Durchsetzung des europäischen Gemeinschaftsrechts durch ihre Vertragspartner; andererseits ist die Gemeinschaft zur Fortentwicklung der Gemeinschaftsrechtsordnung in großem Maße auf Impulse durch praxistaugliche Konzepte aus den Mitgliedstaaten angewiesen. *Neidhardt* befasst sich überdies mit der Verteilung der für die Entstehung europäischer Verwaltungsrechtskonzepte notwendigen "Abstraktionsbefugnisse" zwischen der "regelmäßig auf konzeptionell eingeschränkte Kompromisslösungen begrenzten Legislative und der angesichts dieser Maßstabsarmut zwangsläufig zum 'Motor der Integration' erstarkten Rechtsprechung auf Ebene der Gemeinschaft" (S. 236). Er schlägt unter Hinweis auf eine jüngere Tendenz im europäischen Gesetzgebungsprozess vor, den Mitgliedstaaten in systemrelevanten Fragen mehrere Möglichkeiten bezüglich der zu wählenden rechtlichen Lösungen offen zu halten, im Gegenzug dafür aber präzisere Vorgaben in Bezug auf die dabei zu erzielenden Ergebnisse zu machen ("Benchmarking"; S. 224). *Neidhardt* gelangt zu dem Fazit, dass die Herausbildung eines europäischen Verwaltungsrechts durch Rückgriff auf Institute des nationalen Verwaltungsrechts, die historisch gewachsene Ausprägungen der unterschiedlichen Rechtskulturen in den Mitgliedstaaten sind, "in der Gesamtschau eine tragfähige Grundlage für den europäischen Integrationsprozess geschaffen hat und damit unter dem Gesichtspunkt der politischen Annäherung unterschiedlicher (Rechts-)Kulturen eine weltweit einzigartige Innovationsleistung darstellt" (S. 237). Er plädiert gleichwohl dafür, erhaltenswerte Rechtstraditionen in den gewachsenen Gesellschaftsord-

ZaöRV 70 (2010)

nungen der Mitgliedstaaten zu bewahren und damit eine “sustainable diversity in law” aufrechtzuerhalten (S. 239).

Insgesamt zeigt die klar geschriebene Studie von *Neidhardt*, die nationales Recht, Europarecht und Rechtsvergleichung in einen Bezug zueinander setzt, eindrucksvoll die wechselseitigen Rezeptionsprozesse im Verhältnis von Europäischer Gemeinschaft und Mitgliedstaaten auf, was das Verwaltungsrecht anbelangt. Sie macht darauf aufmerksam, dass die nationalen Ursprungskonzepte des europäischen Verwaltungsrechts in einem bestimmten historischen Kontext entstanden sind und dass ihre Isolierung von diesem Kontext und ihre Überführung in andere Gesamtzusammenhänge Friktionen hervorrufen können. Darüber hinaus legt sie verschiedene Lösungen dar, wie solchen Friktionen begegnet werden kann. *Neidhardt* versteht es, das nationale wie das europäische Verwaltungsrecht nicht im Wege einer Momentaufnahme, sondern in seiner Dynamik abzubilden. Schon allein aus diesem Grunde ist die Studie lesenswert.

*Diana Zacharias*

**Tietje, Christian (Hrsg.): Internationales Wirtschaftsrecht.** Berlin: de Gruyter (2009). ISBN 9783899490903. XLV, 834 S. € 49,95

Lange angekündigt, ist das erste deutschsprachige Gemeinschaftswerk zum Internationalen Wirtschaftsrecht endlich erschienen. Der Herausgeber – zugleich Autor der §§ 1, 3 und 15 – weist im Vorwort darauf hin, weil “umfassende Darstellungen zum Recht der internationalen Wirtschaft kaum vorliegen”, werde der Zugang zu dieser “komplexen Rechtsmaterie” erschwert. “Das Studium des Internationalen Wirtschaftsrechts als gesamtes Recht der internationalen Wirtschaft kann (aber) nur dann sinnvoll erfolgen, wenn zahlreiche Teilrechtsgebiete, die sich aus unterschiedlicher Perspektive mit dem einen Sachgegenstand ‘internationale Wirtschaft’ befassen, zusammen gebracht werden” (S. V). Das Lehrbuch unternehme es daher, “von einer einheitlichen Grundüberzeugung zur Bedeutung des Internationalen Wirtschaftsrechts ausgehend”, (insgesamt 18) differenzierte Einzeldarstellungen zu den “maßgeblichen Regelungsbereichen” vorzulegen, ohne die einzelnen Beiträge “gleichsam schematisch zu vereinheitlichen” (ebd.). “Im Kern” geht es Herausgeber und Autoren darum, “ein Verständnis für die Komplexität des Regelungsgegenstandes insgesamt sowie für Grundstrukturen und Regelungszusammenhänge zu vermitteln” (ebd.).

Ohne dies explizit kenntlich zu machen, gliedert sich das Werk in drei Teile: Der erste, allgemeine und grundlegende, umfasst die beiden Anfangskapitel von *Tietje* (“Begriff, Geschichte und Grundlagen des Internationalen Wirtschaftssystems und Wirtschaftsrechts”, § 1) und dessen Mitarbeiter

*Nowrot* ("Steuerungssubjekte und -mechanismen im Internationalen Wirtschaftsrecht (einschließlich regionale Wirtschaftsintegration", § 2). Vom Umfang her weit über die Hälfte des Lehrbuchs macht die Darstellung einzelner "Regelungsbereiche" aus (§§ 3 – 15), beginnend mit "WTO und Recht des Weltwarenhandels" (*Tietje*, § 3) und endend mit dem (primär auf EU-Ebene normierten) "Außenwirtschaftsrecht" (*Tietje.*, § 15).

Der dritte, eher knappe Schlussteil beinhaltet drei Analysen zur Streitbeilegung von *Reinisch* ("Die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit und andere Formen der Streitbeilegung im Internationalen Wirtschaftsrecht", § 16; "Die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten", § 18) und von *Weiss* ("WTO-Streitbeilegung", § 17); beide Autoren steuern auch weitere Beiträge zum Gesamtwerk bei, jener zum "Internationalen Investitionsschutzrecht" (§ 8), letzterer zum "Internationalen Dienstleistungshandel" (§ 4), zum "Internationalen öffentlichen Beschaffungswesen" (§ 5) sowie zu "Internationalen Rohstoffmärkten" (§ 6). Ob ein Schlussteil/-kapitel ein Fazit hätte ziehen und Perspektiven aufzeigen sollen, lässt sich immerhin fragen. Einzelne Fragen der Streitbeilegung werden auch schon zuvor angesprochen (etwa in § 4 E., § 6 E., § 12 V.4.)

Insgesamt 12 Autoren – nur in einem Fall ("Internationales Bank- und Finanzdienstleistungsrecht", § 13) stammt ein Beitrag von zwei Verfassern (*Sethe/Thieme*) – vor einen gemeinsamen Karren zu spannen, ohne individuelle Besonderheiten zu unterdrücken, ist kein leichtes Unterfangen. Die für ein Gemeinschaftswerk als Minimalanforderung anzulegende Messlatte formaler und redaktioneller Vereinheitlichung wird glatt übersprungen, die im Vorwort angekündigten Querverweise stellen in zumindest hinreichendem Maße den wechselseitigen Bezug her. Ein vor die Klammer gezogenes Verzeichnis von Grundlagenliteratur wäre allerdings nützlich gewesen. Auch erscheint das Personen- und Sachregister noch ausbau- und verbesserungsfähig; so werden "Blockiergesetze" (blocking statutes) nicht nur in § 16 Rn. 9, sondern auch in § 1 Rn. 120 und § 11 Rn. 20, 69, 85 behandelt, "forum shopping" auch in § 17 Rn. 3, "Luftpost" mehrfach im "Internationalen Transportrecht" (*Otte*, § 7), nämlich in Rn. 104 f., 117, 126, 131, TRIMs in § 8 Rn. 14, 37 etc.

Die Dichte des wissenschaftlichen Apparates fällt unterschiedlich aus; studentische Leser mögen zuweilen mit dessen Dichte und Fülle fast überfordert sein (etwa bei *Nowrot*), während längere Fußnotenreihen allein mit Verweisen auf Rechtsvorschriften (wie teilweise bei *Schlemmer-Schulte*, § 9: Internationales Finanz- und Währungsrecht, z. B. auf S. 386 f.) ebenfalls, aber aus anderem Grunde wenig leserfreundlich erscheinen.

Die behandelten Detail-Themen (§§ 3 – 15) decken die wichtigsten Themen des Rechts der internationalen Wirtschaft ab; bemerkenswert – und durchaus angemessen – ist hier vor allem die Einbeziehung des “Rechts internationaler Warentransaktionen” (*Gruber*, § 14). Erwägenswert wäre noch eine Ergänzung um wirtschaftsrelevantes Umweltrecht. Die Reihung der einzelnen Gebiete hingegen wirkt etwas eklektisch; der sachliche Zusammenhang etwa zwischen “Transport-” (§ 7) und “Internationalem Kommunikationsrecht” (*Lüdemann*, § 10) oder zwischen Währungs- und Finanz- (§ 9) und “Internationalem Bank- und Finanzdienstleistungsrecht” (§ 13) bleibt dabei auf der Strecke. “Außenwirtschaftsrecht” (§ 15) steht dann wiederum durchaus zu Recht am Übergang zum prozessualen Teil, denn *Tietje* fasst hierunter (§ 15 Rn. 3) “die Gesamtheit der internationalen, europäischen und innerstaatlichen Rechtsnormen, die in Abgrenzung zum privaten Wirtschaftsrecht einer öffentlichen Gewalt zugeordnet sind und die in ihrem sachlichen Anwendungsbereich eine jurisdiktionsübergreifende Wirtschaftstransaktion zum Gegenstand haben”. Hier wird zudem – wie in den meisten anderen Beiträgen, wenngleich dort primär an konkreten Beispielen (etwa § 2 Rn. 97, § 7 Rn. 141) – auf die “funktionelle Einheit von innerstaatlichem und internationalem Recht” (§ 1 Rn. 24 f.) abgestellt und werden die “Funktionen des Außenwirtschaftsrechts im Mehrebenensystem der innerstaatlichen, europäischen und internationalen Rechtsordnungen” (§ 15 A. II.) auf den Punkt gebracht.

Im Rahmen einer Rezension können neben einer Skizze der wichtigsten Themenkreise nur wenige Aspekte näher gewürdigt werden. § 1 widmet sich vor allem den Begriffen “Internationales Wirtschaftssystem” und “Internationales Wirtschaftsrecht”, schildert dessen historische Entwicklung (vor allem in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts) und die “heutige tatsächliche Dimension der internationalen Wirtschaft” (mit nicht immer brandneuen Zahlen), um schließlich Prinzipien mit subjektiv- wie mit objektiv-rechtlicher Dimension herauszuarbeiten, u. a. eine “relative staatliche Regelungsfreiheit” (Rn. 97), bei der in Rn. 112 wohl Art. 43 (und nicht 49) EG gemeint ist.

Schon in diesem ersten Beitrag werden Besonderheiten der Entwicklungsländer gebührend berücksichtigt, allerdings deren verschiedene Entwicklungs-Stadien, dem Aspekt einer “graduation” (s. § 3 Rn. 96) sowie den Spezifika von Schwellenländern (“emerging countries”) nicht weiter nachgegangen. Der zweite allgemeine Beitrag befasst sich mit der Vielzahl von “Steuerungssubjekten” – von Staaten über “private Wirtschaftssubjekte” bis zu “internationalen gerichtlichen und gerichtsähnlichen Institutionen” – und “Steuerungsmechanismen”, die *Nowrot* ebenfalls in einem weiten Sinne

versteht, so dass neben völkerrechtlichen und innerstaatlichen auch “State contracts” und weitere “normativ erhebliche” Mechanismen behandelt werden, nämlich “soft law”, Standards, Selbstregulierung etc. Ein eigener, letzter Abschnitt – der auch einen eigenständigen Beitrag hätte bilden können – analysiert “regionale Wirtschaftsintegration” im Hinblick auf Begriff und Zwecksetzung, Formen, Bedeutung und Auswirkungen. Am Ende beleuchtet er – zugleich als Überleitung zu §§ 3 ff. – das Verhältnis zur “WTO-Rechtsordnung” (Rn. 131 ff.). Nicht nur dem Umfang nach gehört § 2 zu den “highlights” des Werkes. (Zu korrigieren wäre allenfalls der “Andenpakt” in Rn. 38 in Comunidad Andina).

Der (trotz der unendlich anmutenden Doha-Runde kaum geminderten) Relevanz der WTO wird dadurch Rechnung getragen, dass diese Organisation primär in das Blickfeld der speziellen Beiträge rückt. Hier – wie auch später bei IWF und Weltbank (§ 9) – werden Organisation und Aufgaben/Tätigkeiten im Zusammenhang dargestellt; historisch und in Bezug auf die schiere Menge der “multilateralen” Abkommen zum Warenhandel lässt sich auch nachvollziehen, dass andere Bereiche des WTO-Rechts in gesonderten Beiträgen erörtert werden. § 3 schickt der Darstellung der WTO als “internationale Organisation” Hinweise auf die historische Entwicklung und die “Ordnungsfunktion” des WTO-Rechts voraus, hernach werden noch – neben und nach dem GATT (1994) – 6 zentrale Abkommen genauer betrachtet: Landwirtschaft, SPS, TBT, TRIMs, Antidumping- und (Anti-) Subventionsübereinkommen.

Hier hätte bei der “Konformitätsbewertung” (Rn. 129 f.) die EG-Konzeption (“new approach”, § 1 Rn. 89) deutlicher gemacht, sowohl bei Dumping- als auch bei Subventionsabwehr die in den entsprechenden EG-Verordnungen bereits erfolgte Einbeziehung auch von “Verbraucher”- als Teil der “Gemeinschaftsinteressen” genannt werden können (s. Rn. 157).

Kurz und bündig erläutert dann § 4 den “internationalen Dienstleistungshandel”, beginnend mit dem Unterschied zwischen Gütern (Waren) und Dienstleistungen (Rn. 3 ff.), in der Folge sich auf das GATS konzentrierend, wobei auch die “speziellen Dienstleistungssektoren” gebührend Beachtung finden (Rn. 52 ff.), allerdings ohne explizite Verknüpfung mit §§ 7, 10 und 13 bzw. mit den allgemeinen Ausführungen (etwa Rn. 63 und 45, 72 und 48). In Fn. 109 (zu Rn. 79) ist offenbar Art. 300 Abs. 6 EG gemeint; der betr. Abschnitt (F.) reißt das Verhältnis WTO-/EG-Recht leider allenfalls an. Überhaupt zitiert *Weiss* häufig ältere Literatur. Beim öffentlichen Beschaffungswesen (Staatsaufträge) legt derselbe Autor zwar den Schwerpunkt ebenfalls auf das einschlägige “plurilaterale” WTO-Abkommen (GPA 1994), gibt aber vorher einen Überblick auch über andere bestehende

“Regimes” (§ 5 Rn. 16 ff.). “Sekundärzwecke” werden lediglich in einer Fn. 3 (zu Rn. 3) erwähnt; überdies ist das Verhältnis zu Rn. 21 wenig klar, und “Postdienste” gehören erst seit 2004 zu den “Sektoren” (vgl. die in Fn. 41 genannte Richtlinie 2004/17/EG).

Knapp, aber wichtig sind hier Abschnitte zu “Problemen der Anwendung internationaler Normen auf das öffentliche Beschaffungswesen” (D.) und zur “Weiterentwicklung des GPA” (E.). Schließlich gibt *Weiss* einen Überblick über Rohstoffmärkte (betr. spezifische Waren); betrachtet werden die Entwicklung (u. a. in GATT und UNCTAD) sowie wesentliche aktuelle (völkerrechtliche) Regelungen einschließlich der Rechtsbeziehungen der Beteiligten. Eingehender erläutert wird die OPEC (Rn. 33 ff.).

Mit recht spärlichen Nachweisen kommt die Darstellung des “internationalen Transportrechts” (§ 7) aus. Darunter fasst *Otte* primär (privatrechtliches) autonomes Kollisionsrecht und zwischenstaatliche Transportrechtsübereinkommen mit unterschiedlichem Regelungsgehalt (Rn. 1 f.); er bezieht aber auch teilweise (öffentliches) “Markt- bzw. Verkehrswirtschaftsrecht” ein (Rn. 3). In der Folge werden zunächst einzelne verkehrsträgerbezogene Regelungen (zu Straßen-, Eisenbahn-, Luft-, See- und Binnenschifftransport) und dann der “multimodale Transport” behandelt. Nicht immer präzise werden die relevanten Rechnungseinheiten angegeben (Rn. 79 f., 83, 178); vor allem fehlt ein klarer Bezug zu Sonderziehungsrechten (§ 9 Rn. 40). Nötig wären auch Quellenangaben etwa zum ICAO-Abkommen (Fn. 107), die Korrektur der EG-Regelungen in Rn. 168 (Art. 81 und 82), ein Hinweis auf die “Zweitregister”-Entscheidung des BVerfG (E 92, 26) in Rn. 143 sowie die Aktualisierung der Angaben zum EG-Sekundärrecht in Fn. 125 (zu Rn. 165). Etwas mehr Beachtung hätte auch die Mannheimer Akte von 1868 verdient (Rn. 169).

Das “internationale Investitionsschutzrecht” (§ 8) gliedert *Reinisch* in drei Abschnitte: Nach einleitenden Bemerkungen zum “wirtschaftlichen und politischen Hintergrund” werden zuerst sechs Rechtsquellen erläutert, von (in der Regel bilateralen) völkerrechtlichen Verträgen bis zu “Investitionsvereinbarungen zwischen Investoren und Staaten” (Rn. 7 ff.), sodann sieben “hauptsächliche Problembereiche” für “Auslandsinvestitionen” diskutiert; das Schwergewicht liegt hier bei Zulassung/Zugang, Behandlung und Enteignungsschutz, darüber hinaus werden aber auch “umbrella clauses” (Rn. 82) und Investitionsversicherungen (Rn. 84 ff.) erörtert, mit Überleitung zu der im nächsten Beitrag (§ 9 Rn. 110 ff.) ausführlicher behandelten MIGA (Rn. 87). Freilich bietet solchen Schutz in Deutschland nicht Hermes an (Rn. 84); Mandatar des Bundes ist heute vielmehr die PwC AG. Recht gelungen ist bei *Reinisch* (auch in § 18) die Einarbeitung zahlreicher

(ICSID- und anderer) Entscheidungen bzw. markanter Passagen hieraus, wobei er sich auf die Vorarbeiten in dem von ihm 2008 herausgegebenen Sammelband über “standards of investment protection” stützen kann.

Der Beitrag zum internationalen Währungs- und Finanzrecht ist “überwiegend chronologisch” angelegt, weil er “anhand der historischen Dimension” zeigen will, wie sich insbesondere der “Charakter der beiden wichtigsten internationalen Finanzinstitutionen” (IFIs) – IWF und Weltbank (IBRD) – “seit ihrer Gründung nach dem 2. Weltkrieg verändert hat” (§ 9 Rn. 3). In einem Exkurs (C.) behandelt wird auch das “Europäische Währungssystem”, jedoch nur ansatzweise das ESZB als dessen Nachfolger (Rn. 72). *Schlemmer-Schulte* grenzt ihr Thema gegenüber § 13 dahin ab, dass sie – abgesehen vom “internationalen Finanzaufsichtsrecht im Werden” (Rn. 136 f.) – lediglich die “Regelung zu Währungen und Finanzen auf internationaler und europäischer Ebene sowie ‘öffentlich-rechtliche’ Geldgeber” darstelle (Rn. 1). Inwieweit es sich hier um “ein neues und eigenständiges, vom klassischen Völkerrecht weitgehend unabhängiges Kapitel internationalen Rechts” handelt, wird (in Rn. 2) lediglich angerissen, die zentralen Kategorien (“Währung”, “Finanzen”) werden nicht weiter vertieft, was irritiert, weil der IWF auch bei “internationalen Finanzen” aufgeführt wird (Rn. 74 ff.). Die BIZ als “Vorläufer des Bretton Woods Systems” einzuordnen (Rn. 7 ff.), versteht sich kaum von selbst. Die Ausführungen zur IWF-Struktur (und zu anderen IFIs) gehen nicht wesentlich über die Wiedergabe der Abkommensregeln hinaus; lediglich im “Währungsregime” (Rn. 43 ff.) erfolgt eine (durchaus kritisch bewertende) Vertiefung. Ähnlich zweigeteilt-zwiespältig fällt die Behandlung der Weltbank aus, während die vier anderen Mitglieder dieser Gruppe lediglich kurz skizziert werden (Rn. 102 ff.). Als globale Finanzinstitutionen werden auch, trotz der entwicklungspolitischen Ausrichtung, UNDP und die UN Development Group erwähnt, ferner (in zwei Sätzen) der IFAD (Rn. 115). Im Wesentlichen in Form einer Auflistung werden dann regionale und quasi- bzw. subregionale IFIs sowie mit bilateraler Entwicklungshilfe befasste Einrichtungen behandelt. Ob hierunter auch die Exportkreditagenturen passen (Rn. 132 ff.), lässt sich bezweifeln. Als ungelöstes Problem speziell auch bei IWF und IBRD wird das Nord-Süd-Gefälle benannt, konkretisiert am Beispiel akuter Finanzkrisen seit den 80er Jahren und der “chronischen Staatsverschuldung und Zahlungsunfähigkeit” der Entwicklungsländer (Rn. 139 ff.). Im Schlusssatz wird unterstrichen, gerade die gegenwärtige globale Finanzkrise “sollte Anlass genug sein, die rechtliche Rahmenordnung der internationalen Finanz- und Währungsbeziehungen zu überdenken und weiterzuentwickeln” (Rn. 143). Stärker systematisch dargestellt wird hernach das Kommunikations-

ZaöRV 70 (2010)

recht (§ 10): *Lüdemann* erörtert im Rahmen von “Grundlagen” Märkte, Charakteristika und Herausforderungen des Rechtsgebiets, einschließlich des für Netzwirtschaften typischen Regulierungsbedarfs (Rn. 12 f.). Beim Telekommunikationsrecht werden Vorgaben der ITU (nicht ganz aktuell in Rn. 15), aber auch andere “Foren” (CEPT, Satellitenorganisationen und ICANN) sowie das einschlägige WTO-Recht (vor allem GATS, aber auch GATT und ITA – Rn. 53) behandelt. Kurz, aber sachkundig sind die Ausführungen zum Postrecht, wo die (Änderungs-)Richtlinie 2008/6/EG zu ergänzen wäre. Präziser hätte auch das “Mandats”-Verhältnis zwischen EG(-Kommission) und CEPT/ECC beschrieben werden können (Rn. 25).

Durchweg gelungen erscheint der Beitrag von *Wagner – von Papp* zum “internationalen Wettbewerbsrecht” (§ 11), auch wegen der Vielfalt und Dichte der Nachweise. Einleitend werden die in der Praxis vorgefundenen Ansätze skizziert, sodann der wichtigste, die “unilaterale extraterritoriale Kartellrechtsanwendung”, eingehend beleuchtet; im Zentrum stehen hier die verschiedenen Facetten des Auswirkungsprinzips. Nach einem Überblick über bilaterale Abkommen wendet sich das letzte Kapitel (D.) der “multi- und plurilateralen Ebene” zu; dabei werden nicht nur bisherige Ansätze diskutiert, sondern auch diverse Reformvorschläge aufgegriffen und kommentiert, mündend in “Lösungsansätzen” (Rn. 134 ff.), die für “machbare Optionen” plädieren (Rn. 140).

Einem anderen systematischen Aufbaumuster folgt die Studie von *Götting* zum “internationalen Schutz des geistigen Eigentums” (§ 12). Einem Überblick über die einzelnen Aspekte des gewerblichen Rechtsschutzes (vom Patent- bis zum Kennzeichen-/Markenrecht) und das Urheberrecht folgt eine Analyse der Rechtsnatur im Hinblick auf die Merkmale Immaterialität, Ubiquität, Erschöpfung und Territorialität (Rn. 23 ff.). Die beiden weiteren Kapitel geben eine überaus detaillierte Darstellung des Europäischen (D.) und des internationalen Rechts (E.), wobei bei letzterem das TRIPS den größten Raum einnimmt (Rn. 87 ff.), aber auch das Verhältnis dieses “multilateralen” WTO-Abkommens zu PVÜ und RBÜ behandelt (Rn. 67, 75) und der Bezug zum Kartellrecht erwähnt wird (Rn. 8, 30 f., 40). Fußnoten sind hier eher knapp gehalten; Fundstellen für die deutschen Umsetzungsvorschriften zu EG-Richtlinien sollten in einem Lehrbuch wohl angegeben sein. In Rn. 114 wird Art. 25 Abs. 1 des TRIPS-Abkommens sinnentstellend zitiert; gemeint sind Muster oder Modelle, die “Eigenart haben”. *Götting* weist am Schluss auf aktuell brisante Fragen hin, vor allem den Zugang zu geschützten Medikamenten sowie den Schutz des “traditionellen Wissens und der Folklore” (Rn. 140 f.). § 13 widmet sich nach einer Einleitung, in der die Entwicklung der Finanzmärkte und -dienstleistungen

sowie des Konflikts zwischen Globalisierung und nationaler (Instituts-) Aufsicht (Rn. 5 ff.) aufgezeigt wird, vier Themenkreisen: *Sethe* und *Thieme* erörtern zunächst völkerrechtliche Regelungen, vor allem (allgemein) das GATS – auf dessen vier “modes” sie noch einmal zurückkommen (Rn. 20 ff.) –, aber auch FCN treaties (Rn. 18) sowie Art. 56 EG, ohne allerdings die Schranken der Art. 57 ff. bzw. die spezielle Regelung des Art. 51 Abs. 2 EG anzuführen. Sodann wenden sie sich dem “deutschen internationalen Aufsichtsrecht über Finanzintermediäre und Finanzdienstleistungen” zu (C.). Der Schwerpunkt wird dabei weniger bei der Aufsicht über “Institute” i.S.d. KWG gelegt als auf Investment- und Wertpapierhandelsrecht; am Schluss wird noch auf das WpÜG eingegangen. Eine ähnliche Gewichtung erfährt das “internationale Privatrecht der Bank- und Finanzdienstleistungen” (D.); primär geht es hier um die “Ausführung von Wertpapiergeschäften durch Institute” und die “Haftung für fehlerhafte Kapitalmarktinformationen”. Zuletzt (E.) werden vier prozessuale Besonderheiten beleuchtet. Die Autoren insistieren auf der Notwendigkeit globaler aufsichtlicher Mindeststandards, bezogen vor allem auf das “prudential carve-out” im GATS (Rn. 12, 40), und kritisieren (konsequent) den vertriebsbezogenen Ansatz der deutschen Aufsichtsbehörde BAFin (z.B. Rn. 63, 68). Störend wirkt, dass wichtige Kategorien wie “Publizität” und “Transparenz” weder definiert noch voneinander unterschieden werden und im Text hervorgehobene Aspekte (wie directors’ dealings, Rn. 109, oder ad hoc-Publizität, Rn. 107 f., 120, 132, 176) im Sachregister allenfalls indirekt erfasst sind.

*Grubers* Beitrag zum “Recht internationaler Warentransaktionen” (§ 14) konzentriert sich auf das internationale Kaufrechtsübereinkommen (CISG), dessen Struktur und wesentliche Inhalte klar nachgezeichnet sind, auch im Bezug zu nationalem Recht (Rn. 153 ff.). Abgerundet werden die Ausführungen vor allem durch “international gebräuchliche Kurzformeln und Klauselgruppen” (wie etwa INCOTERMS) sowie “Gepflogenheiten und Handelsbräuche” (Rn. 184 ff.). Konkurrierendem gemeineuropäischem Kaufrecht steht der Autor eher skeptisch gegenüber (Rn. 193).

Während die (eher gedrängten) Arbeiten zur Streitbeilegung (§§ 16 – 18) sich teils einer einzelnen Organisation (*Weiss* zur WTO), teils einem Sachgebiet (*Reinisch* zu internationalen Investitionen) widmen und – wie auch der vor allem mit der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (§ 16 C.) befasste Beitrag des letzteren – dabei einen vernünftigen Mittelweg zwischen zu viel Detail und bloß allgemeiner Systematik einschlagen, bei dem lediglich eine noch stärkere wechselseitige Verzahnung wünschenswert erscheint (z.B. § 18 Rn. 22 mit § 16 Rn. 57 ff.), erhebt das Kapitel zum “Außenwirtschaftsrecht” Anspruch auf innovative Durchdringung des Stoffes: Dies

zeigt schon der Beginn mit Ausführungen zur "Begrifflichkeit" (Rn. 1 ff.). Tietje konzentriert sich bei seiner "verzahnenden Darstellung" (Rn. 18) auf die mittlere, europäische Ebene, da er davon ausgeht, "dass die für das Außenwirtschaftsrecht maßgeblichen Rechtsnormen heute nicht mehr im AWG zu finden sind" (Rn. 4; ferner Rn. 11, 15). Gleichwohl hätte den dort vorhandenen Schnittstellen (vor allem § 1 Abs. 2, §§ 5 und 7, s. Rn. 95 f.) mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden können, und der für den Vollzug wichtige § 46 AWG wird (in Rn. 13, 65) überhaupt nicht genannt. Zu Recht ausführlich behandelt werden Art. 131, 133 und 300 EG; offen bleibt aber, inwieweit das Gemeinschaftsrecht auch bei dual use-Gütern grundrechtliche Außenwirtschaftsfreiheit gewährt (Rn. 51, 104 f.). Ohnehin liegt ein gewisses Manko des Beitrags darin, dass zwar von "Außenwirtschaftsrecht" gesprochen, aber im Wesentlichen nur "Außenhandelsrecht" gemeint wird. So wird etwa bei der "vertraglichen Handelspolitik" (C.) zwar Art. 310 EG kurz erwähnt (Rn. 68); Art. 111 gerät aber nicht ins Blickfeld, und auch zur aktuellen Frage, wie sich – auch vor Inkrafttreten von Art. 207 AEUV (Rn. 26) – die von vielen Mitgliedstaaten mit Drittländern bilateral geschlossenen Investitionsförderungs- und -schutzabkommen zu Art. 56 ff. EG verhalten, wird nicht Stellung bezogen. Bei den "wesentlichen Bereichen der autonomen Handelspolitik" (D.) werden bei Aus- und Einfuhr die allgemeinen Rechtsakte in den Vordergrund gerückt; Besonderheiten etwa des Agrarsektors bleiben ausgespart, insofern fällt ein kurzer Blick lediglich auf "Kulturgüter" (Rn. 114 ff.), und Ausführungen zu "Ausfuhrleistungsgewährleistungen" werden zwar angekündigt (Rn. 80), jedoch dann nicht erörtert. Systematisch nachvollziehbar ist es, Regelungen zu Handelsverzerrungen (d.h. Antidumping- und Antisubventionsrecht) unter Einfuhren einzuordnen (Rn. 119/128 ff.), weniger hingegen das Zollrecht (Rn. 138 ff.), selbst wenn praktisch nur Importzölle relevant sein mögen. Kurz und bündig werden daneben "Wirtschaftssanktionen", insbesondere im Kontext der "Terrorismusbekämpfung" (Rn. 150 f.), erläutert. Die Kritik an §§ 69a ff. AWV (Rn. 149) übersieht allerdings, dass es dort nicht – mehr – um (in der Tat fragwürdige) Übernahme von EG-Sanktionsrechtsakten in nationales Recht geht. Das letzte Kapitel (E.) rundet die inhaltliche Darstellung in prozessualer Hinsicht ab: Zum einen wird – mit Bezug zur WTO – die "individuelle Rechtsdurchsetzung" auf der Grundlage der "Handelshemmnis-Verordnung" (3286/94/EG), zum andern der (primärrechtlich *de conventione lata* nur begrenzt eröffnete) "Individualrechtsschutz durch die Judikative" erläutert; wenn bei letzterem auf die Bedeutung auch der mitgliedstaatlichen Gerichte hingewiesen wird, hätten dies durch Hinweise auf zahlreiche Entscheidungen vor allem des BFH belegt werden können. Dem Redaktions-

schluss zum Opfer gefallen sind wohl die Aktualisierungen – Angaben der neuen Vorschriften – bei dual use-Verordnung und EG-Zollkodex. Während in Rn. 59 (und implizit in Rn. 12) die nationale Einfuhrliste erwähnt ist, fehlt ihr Korrelat, die als Anhang zur AWW ergehende Ausfuhrliste (Rn. 60). Fn. 241 gehört offensichtlich zu Rn. 79 (und hätte in Fn. 240 eingefügt werden können); stattdessen wäre (aber zu Rn. 80) die Fundstelle der Verordnung 2603/69/EG anzugeben. Nicht erwähnt wird die weit fortgeschrittene Verwendung der IT im Zollverfahren (Rn. 141). In Rn. 83 wird Art. 296 Abs. 1 *lit.* b) EG ungenau zitiert, in Rn. 54 Art. 24 EG entstellt wiedergegeben; in Art. 16 der allgemeinen Einfuhr-Verordnung ist nicht von erhöhten “Maßnahmen” (so Rn. 126), sondern von “Mengen” die Rede. Ungeachtet solch’ kleinerer Mängel (und trotz des zu weiten Titels) ist § 15 ein weiteres, drittes “highlight” des Werkes.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass formal-redaktionell wie inhaltlich für eine erste Auflage erstaunlich viel erreicht ist, so dass für die Zukunft eine Konsolidierung erwartet werden mag, bei der Ansatz und Methode beibehalten werden sollten. Der “*Tietje*” dürfte so rasch zum deutschen Gegenstück zum “*Droit international économique*” von *Carreau/Juillard* werden – vor allem dann, wenn außer englisch- auch französisch-sprachige Quellen in größerem Umfang genutzt würden.

*Ludwig Gramlich, Chemnitz*

ZaöRV 70 (2010)